HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 26.08.2022 Sondergutachten zum Reformbedarf im deutschen Krankenhaussektor – Auch in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Monopolkommission hat dem Bundesgesundheitsministerium ein Sondergutachten mit dem Titel "Krankenhausversorgung nach Corona: Wettbewerb, Planung und Finanzierung neu organisieren" übergeben. In dem Gutachten wird die Frage untersucht, welche Reformen in der Organisation des deutschen Krankenhaussektors erforderlich sind, um die gesellschaftlichen Ziele der flächendeckenden Versorgung, finanziellen Tragfähigkeit und Qualität besser zu erfüllen. Die Monopolkommission hat dazu das Zusammenspiel von Wettbewerb, Planung und Finanzierung analysiert und Vorschläge erarbeitet.

Das Gutachten hat konkrete Forderungen an die Arbeit der Länder gerichtet. Auch die Planungsbehörden seien

Das Gutachten hat konkrete Forderungen an die Arbeit der Länder gerichtet. Auch die Planungsbehörden seien in der Pflicht, eine eigene Qualitätssicherung zu betreiben, doch mangele es in vielen Landesbehörden an der personellen Ausstattung sowie an mit dem Wettbewerb vereinbaren Qualitätssicherungskonzepten. Zudem werden Versorgungsaufträge auf Basis von Leistungsgruppen empfohlen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Entwurf der Monopolkommission, die Bedarfsplanung derart zu reformieren, dass statt einer vollumfänglichen Vorplanung, ein Mindestversorgungsbedarf eindeutig spezifiziert wird?

Das Gutachten der Monopolkommission enthält eine Reihe wichtiger Gedanken und Hinweise zur Weiterentwicklung der Krankenhausplanung. Im Hinblick auf die Mindestversorgung decken sich die Vorstellungen in weiten Teilen mit der vom Ministerium für Soziales und Integration beabsichtigten Schwerpunktsetzung. Daher liefert das Gutachten der Monopolkommission einen wertvollen Impuls auch für die Diskussion in Hessen.

Frage 2. Welche Art von Wettbewerb hält die Landesregierung im Krankenhaussektor für zielführend?

Das Ministerium für Soziales und Integration erachtet einen Qualitätswettbewerb zwischen den Krankenhäusern als zielführend.

Frage 3. Welche Räume für Wettbewerb lässt die Landesregierung mit ihren Fachkonzepten den Leistungserbringern?

Medizinische Fachkonzepte wie beispielsweise das Hessische Geriatriekonzept schaffen einen Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich ein Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern mit einem Versorgungsauftrag in der Geriatrie und solchen, die geriatrische Komplexbehandlungen erbringen, entfalten kann. Das Konzept setzt damit einen fachlichen Mindeststandard zum Wohle der Patientinnen und Patienten. Das Hessische Geriatriekonzept ist wettbewerbsneutral und beinhaltet keine Anforderungen, die wettbewerbswidrige Vorteile für einzelne Träger(-Gruppen) schaffen.

Frage 4. In welcher Form plant die Landesregierung Leistungsgruppenkonzepte, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, in die Krankenhausplanung zu integrieren?

Ob eine Planung stationärer Leistungen nach dem Leistungsgruppenkonzept in die hessische Krankenhausplanung integriert werden soll, wird derzeit geprüft. Bei der Entscheidung wird auch der weitere Fortgang der Diskussion auf Bundesebene zu berücksichtigen sein.

Frage 5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Bedarfslücken in der hessischen stationären Versorgung?

Die Frage ist in dieser pauschalen Form nicht zu beantworten. Im Rahmen der Erarbeitung medizinischer Fachkonzepte wird auch die jeweilige Versorgungssituation bewertet, um Unter-, Fehl- und Überversorgung zu vermeiden.

Frage 6. Wie gedenkt die Landesregierung diese Bedarfslücken zu schließen?

Das Ministerium für Soziales und Integration wird Bedarfslücken in Abhängigkeit von der konkreten Situation schließen. Dabei erfordert eine Bedarfslücke im Hinblick auf die flächendeckende Versorgung eine andere Herangehensweise als eine Versorgungslücke im Hinblick auf die verlässliche Verfügbarkeit der Versorgung. In jedem Fall sucht das Ministerium für Soziales und Integration zunächst das Gespräch mit den betroffenen Krankenhäusern.

Kommt ein Krankenhaus seinem Versorgungsauftrag nicht vollständig nach, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG). In diesem Fall kann das Krankenhaus nach § 13 Abs. 4 HKHG zunächst angewiesen werden, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Bei wiederholten und erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Verpflichtungen oder Aufgaben kann der Versorgungsauftrag des Krankenhauses eingeschränkt oder entzogen werden.

Besteht nach dem Entzug des Versorgungsauftrags ein lokaler Versorgungsbedarf, wird der Versorgungsauftrag neu vergeben. Das Ministerium für Soziales und Integration prüft, ob die Anregungen der Monopolkommission, in diesem Fall Leistungen auszuschreiben (siehe Seite 81 f. des Gutachtens), eine sachgerechte Lösung darstellt. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Lösung voraussetzt, dass in einer Region eine größere Zahl von Krankenhäusern besteht. Daher ist dieser Ansatz nicht in allen Regionen Hessens zielführend.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung sogenannter Vorhaltezuschläge als neues Finanzierungsinstrument?

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt die im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien des Bundes vereinbarte Beauftragung einer Regierungskommission für die Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Ergänzung des Systems der Krankenhausfinanzierung um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen.

Vorhaltezuschläge sind im Übrigen kein neues Instrument der Krankenhausfinanzierung. Derartige Zuschläge werden bereits auf der Grundlage der "Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)" gezahlt. Bei Erfüllung der dort geregelten Voraussetzungen erhalten Krankenhäuser der Höhe nach gestaffelte Zuschläge für ihre Beteiligung an der Notfallversorgung.

Frage 8. Sieht die Landesregierung ebenfalls die Notwendigkeit, mehr Qualitätsinformationen der Krankenhäuser der Öffentlichkeit in verständlicher Form zur Verfügung zu stellen?

Mit den Qualitätsberichten stehen bereits sehr umfangreiche Informationen zur Qualität zur Verfügung.

Wiesbaden, 6. Dezember 2022